

§1 Name, Sitz und Zusammensetzung

(1) Der Ortsverband führt den Namen "BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Ortsverband Ronnenberg. Die Kurzbezeichnung lautet GRÜNE, OV Ronnenberg.

(2) Der Tätigkeitsbereich ist das Gebiet der Stadt Ronnenberg.

(3) Der Ortsverband wird von den in seinem Tätigkeitsgebiet mit ihrem Wohnsitz ansässigen Mitgliedern gebildet. Bei mehreren Wohnsitzen kann ein Mitglied zwischen den Gebietsverbänden der Wohnsitze wählen.

§ 2 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann werden, wer mindestens 14 Jahre alt ist, einen Wohnsitz oder den gewöhnlichen Aufenthalt im Bereich der Stadt Ronnenberg hat und sich zu den Grundsätzen und dem Programm von Bündnis 90/Die Grünen bekennt. Im Bereich der Stadt Ronnenberg lebende Ausländer/innen und Staatenlose können Mitglied von Bündnis 90/Die Grünen werden. Mit der Mitgliedschaft bei Bündnis 90/Die Grünen ist die gleichzeitige Mitgliedschaft in anderen Parteien oder die Tätigkeit oder Kandidatur in anderen Parteien oder konkurrierenden Wählervereinigungen unvereinbar.

(2) Über die Aufnahme entscheidet der *Vorstand* des Ortsverbandes nach einem schriftlichen Aufnahmeantrag. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss.

(3) Gegen eine Ablehnung kann der/die Abgelehnte Einspruch beim Landesschiedsgericht einlegen.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss (gemäß § 6 der Satzung des Landesverbandes) Streichung aus der Mitgliederliste oder Tod.

(2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand des Ortsverbandes zu erklären.

(3) Ein Mitglied kann vom Ortsverband aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit seinen Beitragszahlungen länger als drei Monate in Rückstand ist und nach zwei schriftlichen Mahnungen nicht innerhalb eines Monats Zahlung leistet.

(4) Verstößt ein Mitglied gegen seine Pflicht, die Mitgliedsbeiträge pünktlich zu entrichten (§4.2), so kann der Vorstand der für den Beitragseinzug zuständigen Gliederung das Mitglied von der Mitgliederliste streichen, wenn es mit seinen Beitragszahlungen länger als 3 Monate im Rückstand ist und nach zwei schriftlichen Mahnungen nicht innerhalb eines Monats Zahlung leistet. Die Streichung aus der Mitgliederliste ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen die Streichung kann das Mitglied Einspruch beim entsprechenden Vorstand einlegen. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung der für den Beitragseinzug zuständigen Gliederung. Das Mitglied wird zu dieser Versammlung eingeladen. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist unanfechtbar. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

40 **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

41 (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an der politischen Willensbildung der Partei im Rahmen von Gesetz
42 und Satzung teilzunehmen, insbesondere durch die Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts
43 innerhalb der Partei, Teilnahme an Mitgliederversammlungen, Teilnahme an Veranstaltungen höherer
44 Gebietsverbände und Beteiligungen an Aussprachen, Abstimmungen sowie durch Stellung von Anträge im
45 Rahmen der Satzung. Jedes Mitglied hat das Recht, sich mit anderen Mitgliedern in Fachgruppen
46 eigenständig zu organisieren. Die Bildung solcher Gruppen dient der politischen Meinungsbildung
47 innerhalb der Grünen. Sie sind nicht berechtigt, selbständig öffentliche Erklärungen für die Grünen
48 abzugeben. Über Gründung und Zielsetzung müssen die Mitglieder informiert werden.

49 (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Grundsätze der Partei zu vertreten, sich für ihre im Programm
50 festgelegten Ziele einzusetzen, sowie die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Parteiorgane
51 anzuerkennen und die Mitgliedsbeiträge pünktlich zu entrichten.

52

53 **§ 5 Mitgliederversammlung**

54 (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Beschlussorgan des Ortsverbandes. Eine
55 Mitgliederversammlung findet mindestens zweimal im Kalenderjahr statt. Außerordentliche
56 Mitgliederversammlungen sind auf Beschluss des Ortsvorstandes oder auf schriftlichen Antrag eines
57 Zehntels der Mitglieder des Ortsverbandes unter Angabe der Tagesordnungspunkte vom Vorstand
58 einzuberufen.

59 (2) Ordentliche Mitgliederversammlungen sind mit einer Frist von zehn Tagen vom Vorstand
60 einzuberufen.

61 (3) Die Ladungsfrist kann aus zwingenden mit der Einladung bekanntzugebenden Gründen verkürzt
62 werden

63 (4) Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von 15% der stimmberechtigten Mitglieder
64 beschlussfähig. Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine erneut einzuberufende
65 Mitgliederversammlung in denselben Tagesordnungspunkten in jedem Fall beschlussfähig. An der
66 Mitgliederversammlung können Nichtmitglieder teilnehmen. Auf Antrag können Nichtmitglieder von der
67 Teilnahme ausgeschlossen werden.

68 (5) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses ist von mindestens
69 einem Vorstandsmitglied und einem weiteren Mitglied des Ortsverbandes zu unterzeichnen.

70 (6)

71 **§ 6 Beschlussfassung**

72 (1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Ortsverbandes.

73 (2) Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit gefasst. Für
74 Satzungsänderungen ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder
75 erforderlich.

76

77 **§ 7 Wahlen**

78 (1) Die Wahlen der Vorstandsmitglieder und der Delegierten sind geheim. Bei den übrigen Wahlen
79 kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.

80 (2) Die Bewerberinnen auf Wahlvorschlägen des Ortsverbandes und ihre Reihenfolge
81 müssen von den im Zeitpunkt ihres Zusammentretens wahlberechtigten Mitgliedern des
82 Ortsverbandes in geheimer Abstimmung bestimmt werden. Hinsichtlich der Einzelheiten der
83 Durchführung sind die einschlägigen Rechtsvorschriften einzuhalten.

84

85 **§ 8 Vorstand**

86 (1) Der Vorstand vertritt den Ortsverband nach außen. Soweit Arbeitsverhältnisse begründet werden
87 obliegen ihm die Ausübungen der Arbeitgeberfunktionen.

88 (2) Der Vorstand besteht aus mindestens drei gleichberechtigten Mitgliedern, den beiden
89 Vorsitzenden, des/der Kassierer*in und ggf. weiteren Beisitzer*innen. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder
90 beträgt zwei Jahre. Sie bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

91 (3) Die Vorstandsmitglieder werden jeweils mit einfacher Stimmenmehrheit von der
92 Mitgliederversammlung direkt in ihre Funktion gewählt.

93 (4) Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht in einem Beschäftigungsverhältnis mit dem Ortsverband
94 stehen.

95 (5) Die Vorstandsmitglieder sind jederzeit abwählbar. Eine Abwahl ist nur in Verbindung mit einer
96 Neuwahl zulässig.

97 (6) Der Vorstand erstattet der Mitgliederversammlung jährlich Bericht über seine Tätigkeit.

98 (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

99

100 **§ 9 Frauen und Männer, Kinderbetreuung**

101 (1) Wahllisten zu Kommunalwahlen sind grundsätzlich alternierend mit Frauen und Männern zu
102 besetzen, wobei den Frauen die ungeraden Plätze zur Verfügung stehen. Frauen können auch auf den
103 geraden Plätzen kandidieren. Reine Frauenlisten sind möglich. Sollte keine Frau für einen Frauen
104 zustehenden Platz kandidieren bzw. gewählt werden, entscheidet die Wahlversammlung über das weitere
105 Verfahren. Bei mehreren Wahlbereichen, ist bei den aussichtsreichen Plätzen die Mindestquotierung zu
106 erreichen (Maßgabe dafür, welche Plätze aussichtsreich sind, ist das letzte Kommunalwahlergebnis). Die
107 Frauen der Wahlversammlung haben diesbezüglich ein Vetorecht entsprechend Abs. 3.

108 (2) Die auf Ortsebene zu besetzenden Gremien sind, wenn möglich, mindestens zur Hälfte mit
109 Frauen zu besetzen. Ist nur eine Person zu entsenden, so ist durch abwechselnde Entsendung von
110 Männern und Frauen die Mindestquotierung zu erfüllen. Sollte keine Frau für einen Frauen zustehenden
111 Platz kandidieren bzw. gewählt werden, entscheidet die OMV über das weitere Verfahren. Die Frauen der
112 OMV haben diesbezüglich ein Vetorecht entsprechend Abs. 3. Der Ortsverband sorgt im
113 Zusammenwirken mit den anderen betroffenen Ortsverbänden dafür, dass bei überörtlichen politischen
114 Gremien die Mindestquotierung der grünen Vertreterinnen erfüllt wird.

115

116 Menschen mit Kindern, die im Ortsverband der Partei ein Amt wahrnehmen, können auf Antrag im
117 Rahmen des zur Verfügung stehenden Haushaltstitels Geld für Kinderbetreuung erhalten. Das Verfahren
118 regelt der Ortsvorstand.

119

120 **§10 Beitrags- und Kassenordnung**

121 (1) Der Ortsverband Ronnenberg besitzt Finanz- und Personalautonomie. Finanzangelegenheiten
122 regelt die Beitrags- und Kassenordnung.

123 **§ 11 Übergangs- und Schlussbestimmungen**

124 (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der beschließenden Mitgliederversammlung in Kraft. Gleichzeitig
125 tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

126 (2) Soweit diese Satzung keine Bestimmungen enthält, ist die Satzung des Landesverbandes
127 Niedersachsen sinngemäß anzuwenden. Dies bezieht sich insbesondere auf die Durchführungen von
128 Urabstimmungen, die Schiedsordnung sowie die Beitrags- und Kassenordnung.

129

130 **Anhang zur Satzung: Beitrags- und Kassenordnung**

131

132 **§ 1 Mitgliedsbeitrag**

133 (1) Die Mitglieder setzen ihren Beitrag nach Selbsteinschätzung fest. Er sollte 1% des
134 Nettomonatseinkommens betragen. Über Ermäßigungen für Personen mit geringem oder keinem
135 Einkommen, die ihre Beiträge nicht steuerlich geltend machen können, entscheidet der Vorstand auf
136 Antrag.

137 (2) Die Beiträge sind im Voraus an die für den Beitragseinzug zuständige Gliederung zu leisten.

138

139 **§ 2 Mandatsbeiträge**

140 (1) Mandats- und AmtsträgerInnen und vom Vorstand oder der Fraktion entsandte Personen in
141 Aufsichtsgremien leisten neben ihren satzungsmäßigen Mitgliedsbeiträgen MandatsträgerInnenbeiträge an
142 den Ortsverband. Die Höhe der MandatsträgerInnenbeiträge wird durch Beschluss der
143 Mitgliederversammlung festgelegt.

144 (2) Für Amtsinhaber und Mandatierte, die die Mandatsbeiträge nicht steuerlich geltend machen
145 können, können die Beiträge auf Antrag um die Hälfte reduziert werden, Kürzungen von staatlichen
146 Transferleistungen aufgrund der Einnahmen aus dem Mandat können auf Antrag bei den
147 Mandatsbeiträgen berücksichtigt werden. Ermäßigungen aus anderen Gründen sind nicht möglich.

148 (3) Die MandatsträgerInnenbeiträge werden monatlich an den KV/ OV gezahlt. Der/die KassiererIn
149 informiert im Rahmen des jährlichen Finanzberichtes über die Einhaltung der Mandatsbeitragsregelung.
150 Hierfür teilen die Mandatierten und entsandten Personen den Kassiererinnen die erhaltenen
151 Aufwandsentschädigungen und die tatsächlich gezahlten Sitzungsgelder mit.

152

153 **§ 3 Spenden**

154 (1) Der Ortsverband ist berechtigt, Spenden unter Berücksichtigung des Parteiengesetzes
155 anzunehmen. Spenden verbleiben beim Ortsverband, sofern die /der Spender/in nichts anderes verfügt
156 hat. Zur Ausstellung von Spendenbescheinigungen ist nur das für das Finanzwesen verantwortliche
157 Vorstandsmitglied des Kreisverbandes berechtigt. Für Spendenbescheinigungen dürfen nur die Vordrucke
158 verwendet werden, die vom Landesverband freigegeben worden sind. Hiervon verbleibt dem
159 ausstellenden Kreisverband eine Durchschrift, eine weitere Durchschrift ist an den Landesverband
160 weiterzuleiten.

161

162 **§ 4 Haftung**

163 (1) Der Ortsverband darf keine finanziellen Verpflichtungen eingehen, für die eine Deckung im
164 Kassen- und Kontostand nicht vorhanden ist. Für vom Vorstand nicht genehmigte Rechtsgeschäfte haftet
165 nur, wer sie veranlasst hat.

166 (2) Begeht eine Gliederung der Partei Verstöße gegen das Parteiengesetz, die mit Sanktionen
167 bedroht sind, in dem sie z. B. ihrer Rechenschaftspflicht nicht genügt, rechtswidrig Spenden annimmt,
168 Mittel nicht den Vorschriften des Parteiengesetzes entsprechend verwendet, so haftet sie für den hierdurch
169 entstandenen Schaden. Die Haftung der handelnden Personen bleibt davon unberührt.

170

171 **§ 5 Kassenführung und Haushalt**

172 (1) Der Ortsverband kann zwecks Verwaltungsvereinfachung die Kassenführung an den Kreisverband
173 per MV-Beschluss abgeben, entweder durch a) Übernahme der Verwaltungsarbeiten, wie z.B. die
174 Buchführung und den Jahresabschluss durch den KV, die Finanzautonomie verbleibt aber beim OV oder
175 b) Übernahme der Finanzautonomie durch den KV und Bereitstellung von finanziellen Mitteln für den OV.

176 (2) Der Kreisverband hat für eine angemessene Finanzverteilung zwischen KV und OV zu sorgen.
177 Dazu beschließt die Kreismitgliederversammlung eine Verteilung der Zuschüsse des Landesverbandes
178 zwischen den Kreis- und Ortsverbänden. Die Kreismitgliederversammlung kann von den Ortsverbänden an
179 den Kreisverband abzuführende Beitragsanteile festsetzen.

180 (3) Der/die KassiererIn legt dem Vorstand eine Finanzjahresplanung mit dem Vermögen und den
181 voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben vor. Es sollen jährlich Rücklagen für Wahlkampfbahre
182 gebildet werden. Ist abzusehen, dass die Planung nicht einzuhalten ist, berichtet die /der KassiererIn
183 unverzüglich der Mitgliederversammlung hierüber.

184 (4) Die Mitgliederversammlung legt eine finanzielle Obergrenze fest, bis zu der der Vorstand im
185 Einzelfall Ausgaben tätigen kann.

186 (5) Die Kostenerstattungsordnung des Landesverbandes ist für den Ortsverband maßgebend. Die
187 Mitgliederversammlung kann im Rahmen der steuerlichen Grenzen abweichende Regelungen
188 beschließen.

189

190 **§ 6 Rechenschaftsbericht**

191 (1) Der/die KassiererIn des Ortsverbandes ist insbesondere verantwortlich für die Erstellung des
192 Kassenbuches und die Buchführung, die Erstellung der Finanzplanung, die Führung und Pflege der
193 Mitgliederkartei, die regelmäßige Überprüfung der Beitragshöhe, den jährlichen Finanzbericht an die
194 Mitgliederversammlung, die fristgerechte Erstellung des Rechenschaftsberichtes nach dem Parteiengesetz
195 und die Abgabe an den Kreisverband.

196 (2) Der Rechenschaftsbericht der Ortsverbände mit Finanzautonomie ist umgehend nach Erstellung,
197 spätestens am 10.02. des folgenden Jahres dem Kreisverband vorzulegen. Kommt ein Ortsverband seiner
198 Rechenschaftspflicht nicht nach, so sind nachfolgende Sanktionen gegen den Ortsverband möglich: Reicht
199 ein Ortsverband seinen finanziellen Rechenschaftsbericht verspätet ein, muss er beginnend mit dem
200 01.03. je angefangene Woche bis zur Abgabe des Berichts 500 EUR Entschädigung an den Kreisverband
201 zahlen. Über Ausnahmen von dieser Regelung entscheidet der Regionsvorstand. Ist die rechtzeitige
202 Abgabe des Rechenschaftsberichtes an den Landesverband gefährdet, kann der Kreisverband die
203 Kassenführung des Ortsverbandes an sich ziehen oder einen Beauftragten/eine Beauftragte einsetzen.

204 (3) Der Rechenschaftsbericht des Ortsverbandes wird vor Abgabe an den Kreisverband im
205 Ortsvorstand beraten. Die für die Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitglieder versichern mit
206 ihrer Unterschrift, dass die Angaben in ihren Rechenschaftsberichten nach bestem Wissen und Gewissen
207 wahrheitsgemäß gemacht worden sind. Neben dem für die Finanzangelegenheiten zuständigen
208 Vorstandmitglied muss der/die Sprecher/in oder der/die Vorsitzende den Bericht bestätigen.

209

210 **§ 7 Rechnungsprüfung und Aufbewahrungsfristen**

211 (1) Die Mitgliederversammlung wählt 2 RechnungsprüferInnen. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre.
212 Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden RechnungsprüferInnen prüfen mindestens
213 einmal jährlich das Übereinstimmen von Buchungen und Belegen, die Ordnungsmäßigkeit der
214 Buchführung, die Angemessenheit der Ausgaben und die Übereinstimmung mit den Beschlüssen
215 von Vorstand- und Mitgliederversammlung. Sie berichten der Mitgliederversammlung über das
216 Ergebnis der Prüfung und stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstandes in
217 Finanzangelegenheiten. Die Rechnungsprüfungsbestätigung nach Vorgabe des Landesverbandes
218 wird dem Rechenschaftsbericht beigelegt.

219 (2) Die Rechnungsunterlagen, Bücher, Bilanzen und Rechenschaftsberichte des
220 Kreisverbandes - inklusive der Ortsverbände - müssen 10 Jahre aufbewahrt werden. Die
221 Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Rechnungsjahres.

222 (3) Der Ortsverband ist berechtigt, Spenden unter Berücksichtigung des Parteiengesetzes
223 anzunehmen. Spenden verbleiben bei dem entsprechenden Gebietsverband, sofern die/der
224 Spender/ihn nichts anderes verfügt hat. Zur Ausstellung von Spendenbescheinigung ist nur das für
225 das Finanzwesen verantwortliche Vorstandsmitglied des Kreisverbandes berechtigt.

226 (4) Der Ortsverband darf keine finanziellen Verpflichtungen eingehen, für die eine Deckung im
227 Kassen- und Kontostand nicht vorhanden ist.

228 (5) Für vom Vorstand nicht genehmigte Rechtsgeschäfte haftet nur, wer sie veranlasst hat.

229 (6) Begeht eine Gliederung der Partei Verstöße gegen das Parteiengesetz, die mit Sanktionen
230 bedroht sind, in dem sie z. B. ihrer Rechenschaftspflicht nicht genügt, rechtswidrig Spenden
231 annimmt, Mittel nicht den Vorschriften des Parteiengesetzes entsprechend verwendet, so haftet sie
232 für den hierdurch entstandenen Schaden. Die Haftung der handelnden Personen bleibt davon
233 unberührt.

234

235 Beschlossen am 04.05.2010 und geändert am 18.06.2018